

Artikelsatzung zur Einführung des Euro - Euro-Einführungssatzung (EES) -

Einleitungsformel

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 Ziff. 6 und 10, 93 der Hess. Gemeindeordnung i. d. Fassung vom 01. April 1993 (GVBl. I 1992 S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 1999 (GVBl. I 2000 S. 2), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Twistetal am 03. September 2001 folgende

Euro-Einführungssatzung

beschlossen:

Artikel 1 Verwaltungskostensatzung

§ 8 (Gebührentatbestände) Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut:

(1) Für folgende Amtshandlungen oder Verwaltungstätigkeiten werden folgende Gebühren erhoben:

I.

Allgemeine Verwaltungsgebühren

1. Fotokopien

a) DIN A 4 (je Seite)	0,15 €
b) bis 10 Kopien	0,15 €
c) ab 11 Kopien	0,10 €
d) DIN A 3 (je Seite)	0,30 €
e) bis 10 Kopien	0,30 €
f) ab 11 Kopien	0,25 €

2. Abschriften, Auszüge, Vervielfältigungen, Fotokopien

a) Abschriften oder Auszüge aus Akten, öffentlichen Verhandlungen, amtlich geführten Büchern Statistiken, Rechnungen u.ä.	
- für je angefangene DIN A 4 Seite	2,50 €
- für je angefangene DIN A 3 Seite	4,00 €
b) Schwierige Abschriften oder Auszüge, insbesondere bei fremdsprachlichen, wissenschaftlichen, tabellarischen oder schwer lesbaren Texten	
- für je angefangene halbe Stunde	17,50 €
c) Zweitstücke (Duplikate) von Bescheid, Genehmigung, Erlaubnis, Zulassung, Ausweis u.ä., soweit nichts anderes bestimmt ist, ½ der für die Amtshandlung erhobenen Gebühr, mindestens	2,50 €

3. Ausfertigungen, Beglaubigungen

a) Beglaubigung von Unterschriften oder Handzeichen	5,00 €
b) Erteilung einer Ausfertigung, Beglaubigung, einer Abschrift oder Fotokopie zusätzlich zu der Gebühr unter Abs. 1 Ziff. a) bis f)	5,00 €

II. Besondere Verwaltungsgebühren

A Bauangelegenheiten

- | | |
|--|------------|
| 1. Bescheinigungen über Anliegerleistungen | 5,00 € |
| jede weitere Ausfertigung | 1,00 € |
| 2. Erteilung von Vorrangseinräumungen, Löschungsbewilligungen, Freigabeerklärungen und sonstigen Erklärungen für das Grundbuch | 5,00 € |
| 3. Bescheinigung über die Nichtausübung bzw. das Nichtbestehen eines Vorkaufsrechtes | 5,00 € |
| 4. Gebühr für die Bearbeitung einer Bauvoranfrage/eines Bauantrages (Stellungnahme) | 7,50 € |
| 5. Gebühr für die Bearbeitung eines Abbruchartrages | 7,50 € |
| 6. Gebühr für Stellungnahmen von Anträgen nach dem
- Wasserhaushaltsgesetz
- Hessischen Wassergesetz | 7,50 € |
| 7. Für Höhenangaben aufgrund genehmigter Bauscheine sind die jeweilig anfallenden Kosten für
- Bauingenieur
- Bautechniker
- technischen Mitarbeiter
- und Hilfskräfte
nach Zeitaufwand (§ 6 HOAI < Zeithonorar >) zu zahlen. | |
| 8. Zustimmung zur Verlegung neuer und Änderung bereits vorhandener Telekommunikationslinien gem. § 50 Abs. 3 Telekommunikationsgesetz | |
| a) im endausgebauten Straßenbereich | |
| - je lfd. Meter zu verlegendes Kabel | 1,00 € |
| - mindestens pro Antrag | 50,00 € |
| - und höchstens pro Antrag | 2.500,00 € |
| b) im noch nicht endausgebauten Straßenbereich und in allen übrigen gemeindeeigenen Flächen | |
| - je lfd. Meter zu verlegendes Kabel | 0,50 € |
| - mindestens pro Antrag | 25,00 € |
| - und höchstens pro Antrag | 1.250,00 € |
| 9. Erteilung eines Zeugnisses über die Genehmigungsfreiheit der Teilung eines Grundstückes bzw. über den Eintritt der Genehmigungsfiktion i.S.d. § 20 Abs. 2 Satz 1 BauGB für jedes zu teilende Grundstück | 37,50 € |
| 10. Genehmigung der Teilung eines Grundstückes gem. § 19 Abs. 3 BauGB | |
| - für jedes zu teilende Grundstück | 37,50 € |
| - zuzüglich für jedes abgeteilte Grundstück | 12,50 € |
| 11. Versagung einer beantragten Grundstücksteilung gem. § 20 Abs. 1 BauGB | |
| - für jedes Grundstück, dessen Teilung beantragt ist | 25,00 € |

B Ordnungsamt, Einwohnermeldeamt, Personalausweis-/ und Bestattungswesen

Ordnungsamt, Einwohnermeldeamt

Amtshandlungen aufgrund des Hessischen Meldegesetzes (HMG) vom 14. Juni 1982 (GVBl. I S. 126), geändert durch Gesetz vom 20. Mai 1992 (GVBl. I S. 170)

Einfache Melderegisterauskunft nach § 34 Abs. 1 je Einwohner	7,50 €
Erweiterte Melderegisterauskunft nach § 34 Abs. 2 je Einwohner	6,00 €
Melderegisterauskunft, deren Erteilung einen größeren Verwaltungsaufwand erforderlich macht (insbesondere bei Rückgriff auf die nach § 11 Abs. 3 gesondert aufzubewahrenden Daten) je Einwohner	7,50 €
Melderegisterauskunft, für die örtliche Ermittlungen erforderlich sind, je Einwohner zusätzlich	15,00 €
Melderegisterauskunft nach § 34 Abs. 3 (Gruppenauskunft) - bei manueller Auskunftserteilung je Einwohner	5,00 €
- bei automatisierter Auskunftserteilung bis 200 Einwohner	250,00 €
für jeden weiteren Einwohner bis 1.000 Einwohner je	0,50 €
für jeden weiteren Einwohner bis 10.000	0,15 €
Erteilung einer Meldebescheinigung (z.B. Aufenthaltsbescheinigung, zusätzliche Meldebestätigung) je Bescheinigung	7,50 €
Wenn die Erteilung größeren Verwaltungsaufwand verursacht (insbes. bei Rückgriff auf die nach § 11 Abs. 3 gesondert aufzubewahrenden Daten); je Bescheinigung	7,50 €
Die amtliche Meldebestätigung nach § 17 Abs. 4 ist gebührenfrei.	
Auskunftserteilung über Personen und Sachen, sofern Ermittlungen und Feststellungen erforderlich sind, nach dem Umfang der Verwaltungsarbeit je angefangene ½ Stunde	17,50 €
Gebühr für Ersatzlohnsteuerkarten	2,50 €
Lebensbescheinigung, soweit nicht gebührenfrei	2,50 €

Personalausweiswesen

Amtshandlungen aufgrund des § 1 Abs. 2 des Gesetzes über Personalausweise in der Fassung vom 21. April 1986 (BGBl. I S. 548), soweit im Hessischen Ausführungsgesetz zum Bundesgesetz über Personalausweise in der jeweils geltenden Fassung nichts anderes bestimmt ist	
Ausstellung eines vorläufigen Personalausweises	10,00 €
Neuausstellung eines Personalausweises, wenn der bisherige Personalausweis verlorengegangen oder aus anderen Gründen als durch Ablauf der Gültigkeitsdauer ungültig geworden ist	10,00 €

Bestattungswesen

1. Bestattungswesen	
a) Ausstellung von Leichenpässen	25,00 €
b) Erteilung einer Bestattungserlaubnis	5,00 €
c) Prüfung und Genehmigung von Grabdenkmälern	
1. für Kindergräber	15,00 €
2. für Reihengräber	15,00 €
3. für Wahlgräber	15,00 €
d) Ausstellung einer Ersatzbescheinigung oder Änderung einer Graburkunde bei	
1. Verlust der Graburkunde (Zweitschrift)	5,00 €
2. Umschreibung des Nutzungsrechtes	10,00 €
e) Bearbeitung eines Grabrückgabeantrages	7,50 €

C Steuerverwaltung, Kasse

1. Ersatz für verlorene oder unbrauchbar gewordene Hundesteuermarken	2,50 €
2. Zweitausfertigung eines Abgabenbescheides	2,50 €
3. Ausgabe und Bearbeitung eines Vordruckes zur	
a) Gewerbeanmeldung	17,50 €
b) Gewerbeummeldung	17,50 €
c) Gewerbeabmeldung	17,50 €
4. Schriftliche Auskünfte (Melde- und Gewerberegister usw.), soweit keine rechtlichen Verpflichtungen bestehen je Fall	10,00 €
5. Bescheinigungen allgemeiner Art, soweit nicht eine andere Gebühr vorgeschrieben ist, für eine DIN A 4 Seite	7,50 €

D Archiv

1. Für familiengeschichtliche Auskünfte wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, je angefangene ½ Stunde	17,50 €
2. Auszüge bzw. Fotokopien aus alten Urkunden und Akten im Archiv	
- je Seite, DIN A 4	2,50 €
- je Seite, DIN A 3	4,00 €
3. Überlassung von Unterlagen zur Einsichtnahme oder Abschrift in den Räumen der Verwaltung wie 1 + je angefangenen Tag	2,50 €

E Sonstige Gebühren

Soweit eine Amtshandlung durch dieses Gebührenverzeichnis nicht abgedeckt ist, beträgt sie mindestens	7,50 €
---	--------

Anmerkungen:

Zuzügl. zu den Gebühren sind die Portokosten zu zahlen.

§ 8 (Gebührentatbestände) Abs. 2 erhält folgenden Wortlaut:

(2) Gebühren nach Zeitaufwand werden erhoben, soweit dies in dieser Satzung bestimmt ist oder wenn Wartezeiten entstanden sind, die der Kostenschuldner zu vertreten hat. Mit den Gebühren nach Zeitaufwand ist der Zeitaufwand der Beschäftigten abzugelten, die an der Amtshandlung oder Verwaltungstätigkeit direkt beteiligt sind; die Tätigkeit von Hilfskräften (z.B. Fahrer, Schreibkräfte) wird nicht gesondert berechnet. Bei Dienstreisen oder Dienstgängen wird die auf die Fahrt entfallende Zeit nicht berücksichtigt. Die Gebühr nach Zeitaufwand beträgt:

- für Beamte des höheren Dienstes und vergleichbare Angestellte je Viertelstunde	15,00 €
- für Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Angestellte je Viertelstunde	12,50 €
- für alle übrigen Beschäftigten je Viertelstunde	10,00 €

bei deren Einsatz zu den üblichen Dienstzeiten. Für Tätigkeiten außerhalb der üblichen Dienstzeiten wird ein Zuschlag von 25 % auf diese Gebührensätze erhoben.

**Artikel 2:
Gebührenverzeichnis zur Gebührensatzung für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehren
der Gemeinde Twistetal**

1	Personalgebühr		Betrag €/Std.
1.1	Brand- u. Hilfeleistungseinsätze je Einsatzkraft		22,00
1.2	Brandsicherheitsdienst je Einsatzkraft		6,00
1.3	Dauert ein Einsatz ohne Unterbrechung mehr als 4 Stunden, so sind die Kosten für eine den eingesetzten Feuerwehrangehörigen verabreichte einfache Erfrischung und Stärkung zu erstatten		3,00
2	Fahrzeuggebühr je Stunde	Betrag €/Std.	Betrag €/km
	Vorausrüstwagen VRW	50,00	1,00
	Mannschaftstransportfahrzeug MTF	25,00	1,00
	Personenkraftwagen Pkw	25,00	1,00
	<u>Tragkraftspritzenfahrzeuge</u>		
	TSF	55,00	1,00
	TSF-W	75,00	1,00
	<u>Löschgruppenfahrzeuge</u>		
	LF 8	85,00	1,00
	LF 8/6	100,00	1,00
	LF 16 TS	115,00	1,30
	<u>Tanklöschfahrzeuge</u>		
	TLF 8/18	125,00	1,00
3	Gebühr für Anhänger und Geräte		
3.1	Geräte	Grundkosten €/Std.	jd. weit. €/Std.
	Tragkraftspritze TS 8/8	17,50	8,50
	Tragkraftspritze TS 16/8	20,00	10,00
	Motorkettensäge	10,00	5,00
	Stromerzeuger 5,0 KVA	20,00	10,00
	Stromerzeuger 8,0 KVA	35,00	17,50
	Öl-Wasser-Sauger	10,00	5,00
	Trennschleifer	10,00	5,00
	Brennschneidegerät	15,00	7,50
	Handscheinwerfer	5,00	2,50
	Auffangbehälter bis 100 l	7,50	3,50
	Auffangbehälter bis 500 l	10,00	5,00
	Ölsperre je 10 m	50,00	25,00
3.1	Pumpen	Grundkosten €/Std.	jd. weit. €/Std.
	Elektrotauchpumpe TP 4/1	50,00	25,00
	Wasserstrahlpumpe	10,00	5,00
3.3	Strahlrohre	je Tag je Tag	Betrag/€ 5,00
	Strahlrohr, allgemein		

3.4 Schläuche	je Tag	Betrag/€
D-Druckschlauch	je Tag	5,00
C-Druckschlauch	je Tag	10,00
B-Druckschlauch	je Tag	12,50
A-Ansaugschlauch	je Tag	7,50
Hochdruckschlauch	je Tag	20,00

Die Ausleihgebühr für Druck- und Saugschläuche erhöht sich um die jeweilige Gebühr für das Prüfen, Waschen und Trocknen je Schlauch.

4 Wasserführende Armaturen	je Tag	Betrag/€
Standrohr mit Schlüssel	je Tag	10,00
Verteiler	je Tag	10,00
sonst. wasserf. Armaturen je Stück	je Tag	7,50

4.1 Löschgeräte	je Tag	Betrag/€
Feuerlöscher	je Tag	7,50
Kübelspritze	je Tag	5,00
Löschdecke	je Tag	5,00

Bei Neufüllung der Feuerlöscher nach tatsächl. entstandenem Kostenaufwand sind der Füllpreis und die Prüfungsentsorgung in Rechnung gestellt.
Die Löschpulver-Entsorgung wird nach Zeitaufwand und tatsächl. entstandenen Kosten in Rechnung gestellt.

4.2 Leitern	je Tag	Betrag/€
Steckleiterteil	je Tag	3,75
Schiebeleiter	je Tag	20,00

4.3 Sonstige Gebühren

Die Gebühr richtet sich nach den aufgeführten Stundensätzen einschl. Wiederbeschaffungskosten. Nicht aufgeführte Geräte werden nach Aufwand und Zeit berechnet.

4.4 Reparaturen

Die Gebühren werden nach Arbeitsaufwand und Arbeitszeit berechnet.

5 Atemschutz

Die Gebühren für den Einsatz der Atemschutzgeräte werden nach der Gebührenordnung der feuerwehrtechnischen Werkstätten berechnet.

Im Einsatz gebrauchte Gerätschaften werden nach Reinigungs- und Wartungsaufwand berechnet. Erforderliche Ersatzbeschaffungen werden zum Tagespreis dem Leistungsnehmer in Rechnung gestellt.

5.1 Reinigen und Desinfizieren	je Stück Betrag/€
Atemschutzgerät	je Stück 7,50
Atemschutzmaske	je Stück 5,00

5.2 Füllen/Prüfen von Flaschen/Geräten	je Stück Betrag/€
Lungenautomat	je Stück 7,50
Atemschutzmaske	je Stück 7,50
½-Jahresprüfung	je Stück 20,00
6-Jahresprüfung	je Stück 30,00
Füllen von Atemluftflaschen 200 bar/4l	je Stück 5,00

Füllen von Atemluftflaschen
300 bar/6l je Stück 6,00

6	Leihgebühr für Austauschgeräte während Reparaturarbeiten	je Stück	Betrag/€
	Tragkraftspritze TS 8/8	je Stück	7,50
	Atemschutzgerät	je Stück	6,00
	Fahrzeugfunkanlage	je Stück	5,00
	Handfunksprechgerät	je Stück	3,50

7 Prüfen

7.1 Reinigen und Prüfen der pers. Ausrüstung

Im Einsatz gebrauchte pers. Ausrüstungsgegenstände werden nach Reinigungs- und Prüfaufwand berechnet. Erforderliche Ersatzbeschaffungen werden zum Tagespreis dem Leistungsnehmer in Rechnung gestellt.

7.2	Prüfung von Leitern lt. Unfallverhütungsvorschrift (UVV)	je Stück	Betrag €/Std.
	Anstell-, Steck-, Haken und Klappleiter, Einreißhaken	je Stück	10,00
	Krankentrage	je Stück	10,00
	2teilige Schiebeleiter	je Stück	10,00
	3teilige Schiebeleiter	je Stück	18,00

7.3	Reinigen und Desinfizieren	je Stück	Betrag €/Std.
	einschl. Prüfen von Vollschutzanzügen	je Stück	30,00

8 Gebühren für besondere Leistungen

Für Einsätze wie z. B.

Entfernen von Insekten

Öffnen einer Tür

Säubern von Verkehrsflächen

Entfernen von Eiszapfen

Eigentumssicherung

werden die Gebühren nach ausgerückten Fahrzeugen und dem tatsächl. Zeit-, Material- und Personalaufwand gem. Gebührenverzeichnis berechnet.

Alarmierung

Gebühren für Mißbräuchliche Alarmierung und Fehlalarmierung

aus vorsätzlichen und fahrlässigen Gründen werden nach ausgerückten Fahrzeugen und Zeit-, Material- und Personalaufwand gem. Gebührenverzeichnis berechnet.

Anmerkung zur Fehlalarmierung

Gebührenpflicht entfällt, wenn ordnungsgemäße Wartung von Brandmeldeanlagen nachgewiesen wird.

9 Ölbinde-, Säurebinde- und Schaummittel

Der Verbrauch von Ölbinde-, Säurebindemitteln sowie Schaummitteln wird nach den Wiederbeschaffungskosten berechnet.

10 Entsorgung

Die Entsorgung von aufgenommenen Öl- und Kraftstoffen, sonstigen Chemikalien sowie von Ölbinde-, Säurebinde- und Schaummitteln wird nach den tatsächlichen Kosten berechnet.

Artikel 3:
**Satzung über die Benutzung der gemeindlichen Feld- und Waldwege (Feldwegeordnung)
der Gemeinde Twistetal**

§ 9 (Ordnungswidrigkeiten) Abs. 2 erhält folgenden Wortlaut:

2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 500,00 € geahndet werden. Die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 24.05.1968 (BGBl. S. 481) in Verbindung mit dem Einführungsgesetz vom 24.05.1968 (BGBl. S. 503) finden Anwendung. Das Unterwerfungsverfahren nach § 67 dieses Gesetzes ist zulässig. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des Ordnungswidrigkeitengesetzes ist der Gemeindevorstand.

Artikel 4:
Satzung über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung - StrRS)

§ 12 (Ausnahmen) Abs. 2 erhält folgenden Wortlaut:

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, so kann es überschritten werden.

Artikel 5:
**Satzung der Gemeinde Twistetal über die Stellplatzpflicht sowie die Gestaltung, Größe, Zahl
der Stellplätze und Garagen und der Stellplätze für Kraftfahrzeuge
- Stellplatz- und Ablösesatzung -**

§ 5 (Ablösebetrag) erhält folgenden Wortlaut:

Für das Gebiet der Gemeinde Twistetal werden folgende Ablösebeträge festgelegt:

Stellplatz nach § 3 Abs. 1 Ziff. 1	4.000,00 €
Stellplatz nach § 3 Abs. 1 Ziff. 2	12.500,00 €
Stellplatz nach § 3 Abs. 1 Ziff. 3	37.500,00 €.

Artikel 6:
Entwässerungssatzung (EWS)

§ 10 (Abwasserbeitrag) Abs. 2 erhält folgenden Wortlaut:

2. Der Beitrag für die Sammelleitung wird nach der Grundstücksfläche (F) zzgl. der zulässigen Geschosfläche (GF) bemessen. Er beträgt für die zukünftige
- „Schaffung und Erweiterung“ 3,60 €
 - „Erneuerung“ 1,80 €
- je qm Grundstücksfläche (F) zzgl. je qm Geschosfläche.

§ 10 (Abwasserbeitrag) Abs. 3 erhält folgenden Wortlaut:

3. Der Beitrag für die öffentliche Behandlungsanlage wird nach der zulässigen Geschosfläche (GF) bemessen. Er beträgt je qm Geschosfläche 1,80 €.

§ 23 (Gebührenmaßstäbe und -sätze) Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut:

1. Gebührenmaßstab für das Einleiten häuslichen Schmutzwassers ist der Frischwasserverbrauch auf dem angeschlossenen Grundstück. Die Gebühr beträgt pro cbm Frischwasserverbrauch bei Abnahme des Abwassers mit Fäkalien 2,05 €.

§ 23 (Gebührenmaßstäbe und -sätze) Abs. 2 erhält folgenden Wortlaut:

2. Gebührenmaßstab für das Einleiten nicht häuslichen Schmutzwassers ist der Frischwasserverbrauch auf dem angeschlossenen Grundstück unter Berücksichtigung des Verschmutzungsgrads. Der Verschmutzungsgrad wird grundsätzlich durch Stichproben ermittelt und als chemischer Sauerstoffbedarf aus der nicht abgesetzten, homogenisierten Probe (CSB) nach DIN 38409-H41 (Ausgabe Dezember 1980) dargestellt.

Die Gebühr beträgt pro cbm Frischwasserverbrauch 2,05 € bei einem CSB bis 600 mg/l, bei einem höheren CSB wird die Gebühr vervielfacht mit dem Ergebnis der Formel

$$0,5 \times \frac{\text{festgestellter CSB}}{600} + 0,5$$

Wird ein erhöhter Verschmutzungsgrad nur im Abwasser eines Teilstroms der Grundstücksentwässerungsanlage festgestellt, dann wird die erhöhte Gebühr nur für die in diesen Teilstrom geleitete Frischwassermenge, die durch private Wasserzähler zu messen ist, berechnet. Liegen innerhalb eines Kalenderjahres mehrere Feststellungen des Verschmutzungsgrads vor, kann die Gemeinde die Gebührenfestsetzung den rechnerischen Durchschnittswert zugrunde legen.

§ 23 (Gebührenmaßstäbe und -sätze) Abs. 3 erhält folgenden Wortlaut:

3. Gebührenmaßstab für das Abholen und Behandeln von Schlamm Kleinkläranlagen und Abwasser aus Gruben ist die abgeholte Menge dieser Stoffe. Die Gebühr beträgt pro angefangenen cbm
 - a) Schlamm aus Kleinkläranlagen 16,50 €
 - b) Abwasser aus Gruben 16,50 €.

Die Gebühr beträgt jedoch mindestens 65,00 € pro Entleerung einer Grundstückseinrichtung. Ist zum Absaugen des Inhalts einer Kleinkläranlage oder einer Grube die Verlegung einer Saugleitung von mehr als 20 m Länge erforderlich, wird für jeden weiteren Meter ein Gebührensatzschlag von 3,00 € erhoben.

§ 25 (Verwaltungsgebühr) Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut:

1. Für jedes Ablesen eines privaten Wasser- oder Abwasserzählers ist eine Verwaltungsgebühr von 1,50 € zu zahlen; für den zweiten und jeden weiteren Zähler ermäßigt sich die Verwaltungsgebühr auf jeweils 1,00 €.

§ 25 (Verwaltungsgebühr) Abs. 2 erhält folgenden Wortlaut:

2. Für jede gewünschte Zwischenablesung hat der Antragsteller eine Verwaltungsgebühr von 8,00 € zu zahlen; für den zweiten und jeden weiteren Zähler ermäßigt sich die Verwaltungsgebühr auf 3,00 €.

§ 31 (Ordnungswidrigkeiten) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 10,00 bis 50.000,00 € geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, kann es überschritten werden.

Artikel 7:

Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Gemeinde Twistetal

§ 5 (Gebühren für die Benutzung der Leichenhalle oder Friedhofskapelle) Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut:

1. Für die Benutzung der Friedhofskapelle oder der Leichenhalle werden folgende Gebühren erhoben:
 - a) Friedhofskapelle in den Ortsteilen Berndorf, Elleringhausen, Gembeck, Mühlhausen und Twiste ohne Reinigung 40,00 €
 - b) Leichenhalle in den Ortsteilen Nieder-Waroldern und Ober-Waroldern ohne Reinigung 20,00 €

§ 6 (Bestattungsgebühren) Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut:

1. Werden Gräber auf Veranlassung der Friedhofsverwaltung im Sinne des § 10 Abs. 1 der Friedhofsordnung hergestellt, so gelten die Gebühren wie folgt:
 - a) für die Bestattung der Leiche eines Erwachsenen oder eines Kindes vom 5. Lebensjahr ab
 1. in einem Reihengrab 340,00 €
 2. in einem Familiengrab 340,00 €
 3. Nicht-Twistetaler Einwohner 1.000,00 €
 - b) eines Kindes unter 5 Jahren
 1. in einem Reihengrab 160,00 €
 2. in einem Familiengrab 160,00 €
 3. Nicht-Twistetaler Einwohner 470,00 €

§ 6 (Bestattungsgebühren) Abs. 2 erhält folgenden Wortlaut:

2. Für die Beisetzung von Aschenresten (Urnen) werden folgende Gebühren erhoben:
 1. in einem Reihengrab für Erdbestattung 80,00 €
 2. in einem Familiengrab für Erdbestattung 80,00 €
 3. Nicht-Twistetaler Einwohner 240,00 €

§ 6 (Bestattungsgebühren) Abs. 3 erhält folgenden Wortlaut:

3. Für das Totenläuten 10,00 €

§ 6 (Bestattungsgebühren) Abs. 4 erhält folgenden Wortlaut:

4. Abweichend von den in Abs. 1 und 2 genannten Gebührensätzen werden erhoben: für Bestattungen an Samstagen, Sonn- und Feiertagen
 1. eines Erwachsenen oder Kindes ab 5. Lebensjahr 410,00 €
 2. eines Kindes unter 5 Jahren 260,00 €
 3. Beisetzung von Aschenresten (Urnen) 160,00 €
 4. Für das Totenläuten 13,00 €

§ 6 (Bestattungsgebühren) Abs. 5 erhält folgenden Wortlaut:

5. Abweichend von den in Abs. 4 genannten Gebührensätzen werden erhoben: für Bestattungen an Samstagen, Sonn- und Feiertagen Nicht-Twistetaler Einwohner
 1. eines Erwachsenen oder Kindes ab 5. Lebensjahr 1.230,00 €
 2. eines Kindes unter 5 Jahren 770,00 €
 3. Beisetzen von Aschenresten (Urnen) 470,00 €
 4. Für das Totenläuten 13,00 €

§ 8 (Erwerb des Nutzungsrechtes an einer Reihengrabstätte und Urnenreihengrabstätte) Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut:

1. Für die Überlassung einer Reihengrabstätte werden folgende Gebühren erhoben:
 - a) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen im Alter bis zu 5 Jahren 80,00 €
 - b) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen über 5 Jahre 130,00 €

§ 8 (Erwerb des Nutzungsrechtes an einer Reihengrabstätte und Urnenreihengrabstätte) Abs. 2 erhält folgenden Wortlaut:

2. Die Gebühr für den Erwerb des 20jährigen Nutzungsrechts an einer Urnenreihengrabstätte beträgt 60,00 €

§ 9 (Erwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten) Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut:

1. Für die Überlassung einer Wahlgrabstätte für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit gem. § 19 Abs. 1 der Friedhofsordnung FO) werden folgende Gebühren erhoben:
- a) für eine zweistellige Grabstelle 260,00 €
 - b) für jede weitere Grabstelle 130,00 €

§ 9 (Erwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten) Abs. 2 erhält folgenden Wortlaut:

- Für die Überlassung einer Urnenwahlgrabstätte werden erhoben je Grabstelle 130,00 €

**Artikel 8:
Benutzungsbestimmungen für Hallen und Dorfgemeinschaftshäuser**

	Miete gewerbl. Tag/€	Miete sonst. Tag/€	Küche gewerbl. Tag/€	Küche sonst. Tag/€
Mehrzweckhallen				
Berndorf und Twiste	320,00	160,00	95,00 (ohne Geschirr)	incl.
Halbe Halle (nur sonstige)	entfällt	80,00	entfällt	incl.
Gemeinschaftsraum	60,00	45,00	30,00	incl.
Spielfeldzugraum Berndorf	0,00	35,00		
MZH Mühhausen				
Halle	320,00	160,00	entfällt	entfällt
Halbe Halle (nur sonstige)	entfällt	80,00	entfällt	entfällt
Dorfgemeinschaftshäuser				
Elleringhausen				
a) Gemeinschaftsraum	60,00	45,00	30,00	incl.
b) großer Saal	60,00	45,00	30,00	incl.
Gembeck	60,00	45,00	30,00	incl.
Mühlhausen	60,00	45,00	30,00	incl.
Nieder-Waroldern	60,00	45,00	30,00	incl.
Ober-Waroldern	60,00	45,00	30,00	incl.
Ober-Waroldern (Vereinsr.)	30,00	15,00	0,00	-
Gembeck				
Scheune Scholla (bei einer zeitweisen Nutzung i. S. des § 2 der ABB)	85,00	45,00	entfällt	entfällt

Ergänzende Festsetzungen zur Tabelle 1 der Tarifordnung

1. Dauert eine nichtgewerbliche Nutzung weniger als vier Stunden, so wird eine Entgeltermäßigung von 40 % eingeräumt.
2. Die Entgeltsätze gelten jeweils für einen Tag (Kalendertag).
3. Neben den Entgelten nach der Tabelle 1 werden:
 - a) die jeweiligen Stromverbrauchskosten nach dem tatsächlichen Verbrauch dem Benutzer/Mieter (z. Z. 0,30 €/kWh).
 - b) die jeweiligen Kosten für Wasser und Abwasser nach tatsächlichem Verbrauch (gemäß der gültigen gemeindlichen Gebühren)

4. Die Reinigung wird grundsätzlich von Gemeindebeauftragten durchgeführt. Über Ausnahmeregelungen entscheidet der Gemeindevorstand. In den MZH Twiste, Berndorf und Mühlhausen wird die Reinigung generell durch Beauftragte der Gemeinde Twistetal wahrgenommen. Je Reinigungsstunde und Reinigungskraft werden 15,00 € berechnet.
5. Bei den Entgelten handelt es sich um Nettoentgelte (ohne Mehrwertsteuer). Sofern nach den steuerrechtlichen Vorschriften die berechneten Entgelte ganz oder teilweise umsatzsteuerpflichtig sind, tritt die gesetzliche Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) hinzu.

**Artikel 9:
Wasserversorgungssatzung**

§ 9 (Haftung bei Versorgungsstörungen) Abs. 3 erhält folgenden Wortlaut:

3. Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 20,00 €.

§ 15 (Wasserbeitrag) Abs. 2 erhält folgenden Wortlaut:

2. Der Wasserbeitrag wird nach der Grundstücksfläche und der zulässigen Geschoßfläche errechnet; er beträgt für die zukünftige Schaffung u.
Erweiterung
1,80 €
der Wasserversorgungsanlage
Erneuerung
0,90 €
in allen beplanten und unbeplanten
Innen- sowie Außenbereichen
je qm Grundstücks- und Geschoßfläche.

§ 24 (Benutzungsgebühren) Abs. 3 erhält folgenden Wortlaut:

3. Die Gebühr beträgt pro cbm 1,85 € (zzgl. MwSt.)

§ 24 (Benutzungsgebühren) Abs. 4 erhält folgenden Wortlaut:

4. Die Zählermiete beträgt je Wasserzähler und je angefangenen Kalendermonat bei Wasserzählern mit einer Verbrauchsleistung
bis zu 5 cbm 0,60 €
bis zu 10 cbm 1,68 €
bis zu 20 cbm 2,64 €
über 30 cbm 3,84 €.

§ 26 (Verwaltungsgebühren) Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut:

1. Sind auf einem Grundstück mehrere Messeinrichtungen vorhanden, erhebt die Gemeinde für jedes Ablesen der zweiten oder weiterer Messeinrichtungen 2,50 €.

§ 26 (Verwaltungsgebühren) Abs. 2 erhält folgenden Wortlaut:

2. Für jedes vom Anschlussnehmer veranlasste Ablesen verlangt die Gemeinde 13,00 €; für die zweite und jede weitere Messeinrichtung ermäßigt sich die Verwaltungsgebühr auf jeweils 2,50 €.

§ 31 (Ordnungswidrigkeiten) Abs. 2 erhält folgenden Wortlaut:

2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 10,00 bis 50.000,00 € geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, kann es überschritten werden.

Artikel 10 Abfallsatzung

§ (Gebühren) Abs. 12 erhält folgenden Wortlaut:

12. Die jährliche Benutzungsgebühr beträgt pro Person bzw. Einwohnergleichwert 64,80 € einschl. Mietanteil für die Entleerung der Mülltonnen im Holsystem. Die Gebühr gilt für den Abfuhrmodus grün-blau-grün-grau vierwöchentlich. Wird für die in § 4 Abs. 1a und 1b genannten wert- und kompostierbaren Küchen- und Gartenabfälle gem. § 12 eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang ausgesprochen, so wird ein Nachlaß von 8,28 € je Person bzw. Einwohnergleichwert gewährt.

§ 15 (Gebühren) Abs. 13 erhält folgenden Wortlaut:

13. Die Gebühren für die Entsorgung von Kühlgeräten betragen 38,50 €/Stück, für Weißgeräte 18,00 €/Stück und für die Entsorgung von Sperrmüll 13,00 € je Abfuhr.

§ 18 (Ordnungswidrigkeiten) Abs. 2 erhält folgenden Wortlaut:

2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 10,00 bis 500,00 € geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, so kann es überschritten werden.

Artikel 11 Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte

§ 4 (Steuersätze) Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut:

1. a) zu § 2 (1) Ziffer a:
- | | |
|---|----------|
| 1. für Apparate mit Gewinnmöglichkeit
in Gaststätten | 41,00 € |
| in Spielhallen | 82,00 € |
| je Kalendermonat und Gerät, | |
| 2. für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit
(mit Ausnahme der Apparate nach Ziff. 3)
in Gaststätten | 20,50 € |
| in Spielhallen | 41,00 € |
| je Kalendermonat und Gerät, | |
| 3. für Apparate, mit denen sexuelle Handlungen oder Gewalttätigkeiten gegen Menschen oder Tiere dargestellt werden
oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges
zum Gegenstand haben | |
| je Kalendermonat und Gerät | 105,00 € |
- b) zu § 2 (1) Ziffer b:
- | | |
|--|----------|
| je angefangener Quadratmeter und Kalendermonat | 55,00 €. |
|--|----------|

Artikel 12 Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Gemeinde Twistetal

§ 5 (Steuersatz) Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut:

1. Die Hundesteuer beträgt jährlich

für den ersten Hund	37,20 €
für den zweiten Hund	55,20 €
für jeden dritten und weiteren Hund	110,40 €

§ 5 (Steuersatz) Abs. 3 erhält folgenden Wortlaut:

3. Abweichend von Abs. 1 beträgt die Steuer für einen gefährlichen Hund 620,00 € jährlich.

Artikel 13

Badeordnung für die Benutzung der Freibäder Berndorf und Twiste

§ 9 (Schadenersatz) Abs. 5 erhält folgenden Wortlaut:

5. Ein Garderobenschrankschlüsselverlust hat nach Auffassung der Garderobenschrankhersteller den Austausch des Schlosses zur Folge. Hierfür sind 40,00 € zu entrichten.

Artikel 14

Ordnung über Stundung, Niederschlagung und Erlaß von Forderungen der Gemeinde Twistetal

B) Stundung (II. Anwendung - 2. Zuständigkeiten)- erhält folgenden Wortlaut:

2. Zuständigkeiten

Stundungen können aussprechen

- a) für die Zeit bis zu einem Jahr und bis zu einer Forderungshöhe von 2.000,00 € der Bürgermeister.
- b) für die Zeit bis zu fünf Jahren und bis zu einer Forderungshöhe von 100.000,00 € der Gemeindevorstand.
- c) in allen übrigen Fällen die Gemeindevertretung.

B) Stundung (IV. Zinsen - 1. Öffentlich-rechtliche Forderungen) erhält folgenden Wortlaut:

1. Öffentlich-rechtliche Forderungen

Bei Stundungen von öffentlich-rechtlichen Gebühren oder Beiträgen (z. B. Erschließungsbeiträge, Straßenanliegerbeiträge) werden Stundungszinsen in Höhe von einhalb v. H. für jeden Monat erhoben. Sie sind von dem Tage an, an dem der Zinslauf beginnt, nur für volle Monate zu erheben. Angefangene Monate bleiben außer Ansatz. Für die Berechnung der Zinsen wird der zu verzinsende Betrag auf volle Hundert Euro abgerundet. Zinsen sind nur festzusetzen, wenn sie mindestens 10,00 € betragen (§ 239 II AO).

Die Festsetzung der Zinsen erfolgt durch schriftlichen Bescheid.

C) Niederschlagung (II. Anwendungen - 2. Zuständigkeiten) erhält folgenden Wortlaut:

2. Zuständigkeiten

Niederschlagungen können ausgesprochen werden

- a) bei Beträgen bis zu 30.000,00 € im Einzelfall durch den Gemeindevorstand,
- b) bei Beträgen bis zu 50.000,00 € im Einzelfall durch den Finanzausschuss,
- c) in allen übrigen Fällen durch die Gemeindevertretung.

D) Erlaß (II. Anwendung - 2. Zuständigkeiten) erhält folgenden Wortlaut:

2. Zuständigkeiten

Der Erlaß einer Forderung kann ausgesprochen werden

- a) bei Beträgen bis zu 5.000,00 € im Einzelfall durch den Gemeindevorstand,
- b) bei Beträgen bis zu 10.000,00 € im Einzelfall durch den Finanzausschuss,
- c) in allen übrigen Fällen durch die Gemeindevertretung.

Artikel 15

Richtlinien über Ehrungen im Bereich der Gemeinde Twistetal

Erster Abschnitt - Altentage - § 5 erhält folgenden Wortlaut:

Unbeschadet der Überbringung der Glückwünsche und Geldgeschenke des Hess. Ministerpräsidenten und des Landkreises Waldeck-Frankenberg zu den in den §§ 3 und 4 genannten Jubiläen übermittelt die Gemeinde jeweils eine Glückwunschkarte sowie persönliche Glückwünsche und ein Sachgeschenk im Werte von ca. 10,00 € (bei Ehejubiläen im Werte von 20,00 €) durch den Bürgermeister oder seinen allgemeinen Vertreter oder ein dazu bestimmtes anderes Mitglied des Gemeindevorstandes.

Zweiter Abschnitt - Ehrungen für Arbeiter, Angestellte und Beamte der Gemeinde Twistetal - § 6 Abs. 2 erhält folgenden Wortlaut:

2. Bedienstete erhalten bei Ehrungen gem. § 6 einen Blumenstrauß und ein Sachgeschenk. Im übrigen bleiben die Vorschriften der Dienstjubiläumsverordnung vom 22.03.1966 unberührt.

Der Wert der Sachgeschenke beträgt:

1. bei Eheschließungen	25,00 €
2. bei Silbernen Hochzeiten	25,00 €
3. bei 25jährigen Dienstjubiläen	25,00 €
4. bei 40jährigen Dienstjubiläen	50,00 €
5. bei Vollendung des 50. Lebensjahres	25,00 €
6. bei Verabschiedung in den Ruhestand	25,00 €.

Artikel 16

Inkrafttreten

Die Euro-Einführungssatzung tritt zum 1. Januar 2002 in Kraft. Gleichzeitig treten die entsprechenden Vorschriften der bezeichneten Satzungen in der bisherigen Fassung außer Kraft.

Twistetal, 04.09.2001

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Twistetal

(Hartmann)
Bürgermeister